

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	NBS Northern Business School – University of Applied Sciences
Standort	Hamburg

Studiengang	Real Estate Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 (Vollzeit), 4 (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25 VZ	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	25 TZ		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	9 – 10 VZ 7 (TZ)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4 VZ 3 (TZ)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SS 2019 - SS 2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	16.01.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofile des Studienganges	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
III Begutachtungsverfahren	32
1 Allgemeine Hinweise	32
2 Rechtliche Grundlagen.....	32
3 Gremium der Gutachtenden.....	32
IV Datenblatt	33
1 Daten zu den Studiengängen.....	33
1.1 Studiengang “Real Estate Management” (M.Sc.).....	33
2 Daten zur Akkreditierung.....	35
2.1 Real Estate Management (M.Sc.).....	35
V Glossar	36
Anhang	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile des Studienganges

Die Northern Business School (im Folgenden NBS genannt), mit aktuell etwa 1100 eingeschriebenen Studierenden, steht wesentlich auf den Säulen der Studienbereiche „Betriebswirtschaft“, „Sicherheitsmanagement“ und „Soziale Arbeit“. Über die vergangenen Jahre wurde das Studienprogramm der NBS sukzessive ausgebaut und eben auch auf den Masterstudiengang „Real Estate Management“ (M.Sc.) ausgeweitet. Für die Hochschule war und ist es wesentlich, dass ein aktiver Wissens- und Wissenschaftstransfer zum Immobilienmarkt der Metropolregion Hamburg unmittelbar geleistet und gesichert werden kann.

Der Studiengang „Real Estate Management“ (M.Sc.) läuft seit dem Sommersemester 2019 an NBS und erfreut sich weiterhin wachsender Beliebtheit bei den Studierenden am Standort Hamburg. Ein Vorteil ist die enge Verbindung der Studieninhalte zur beruflichen Praxis. Der Studiengang wurde 2019 in beiden Studienformaten (Teil- und Vollzeit, TZ bzw. VZ) aufgenommen. Für beide Studienmodelle sind pro Semester 25 Studienplätze vorgesehen. Die Immatrikulation erfolgt halbjährlich. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (VZ) bzw. vier Semester (TZ), in denen von den Studierenden 90 ECTS-Punkte erworben werden. Kennzeichen für den Studiengang ist sicherlich die Möglichkeit für die Studierenden, fundierte Managementkompetenzen mit den fachspezifischen Kenntnissen aus den Bereichen Portfolio- und Fondsmanagement, Transaktionsbereich, Asset Management, Finanzierung, sowie Projektentwicklung und -vermarktung zu kombinieren.

Der Studiengang legt den Fokus auf die Kompetenzen „Analysieren, Planen und Entscheiden“ in immobilienwirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern. Die Absolventinnen und Absolventen sollen für Fach- und Führungsaufgaben im Kontext immobilienwirtschaftlicher Tätigkeitsfelder qualifiziert werden. Studierende sollen entsprechend breites Fachwissen erlangen sowie die Kompetenzen entwickeln, praxisrelevante Probleme zu erkennen und selbständig Problemlösungen zu erarbeiten und gegeneinander abzuwägen. Wissenschaftliche Grundlagen und Forschungskontexte sollen genutzt werden, um Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten. Dabei sollen in dem Studiengang nicht nur wissenschaftliche Methoden- und Fachkompetenzen, sondern auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert werden. Hierfür steht ein breites Portfolio von didaktischen Lehrformen zur Verfügung.

Der Studiengang richtet sich primär an Absolventinnen und Absolventen immobilienwirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Studiengänge, die eine wissenschaftliche Qualifikation im Gebiet des Immobilienmanagements anstreben. Bisher hat sich gezeigt, dass die Studiengruppe sinnvoll abgegrenzt ist und alle Studierenden erfolgreich ins Studium aufgenommen und begleitet werden konnten. Grundsätzlich werden Studieninteressierte aus der Metropolregion Hamburg angesprochen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die folgende zusammenfassende Qualitätsbewertung gilt gleichermaßen für die Vollzeit- als auch die Teilzeitvariante des Programmes.

Der Studiengang wird von den Gutachtenden als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar – unmittelbar nach der Begutachtung kam die NBS bereits einer Empfehlung der Gutachter nach, diesen Punkt nachzuschärfen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut darauf vorbereitet eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten sowie Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden sehr gut aufgebaut – auch hier kam die NBS direkt der Empfehlung nach, die Modulziele im Modul „Immobilienkonzepte“ nachzuschärfen. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig – dabei kam die NBS der Empfehlung nach, Prüfungsformen auch nach außen so vielfältig zu beschreiben, wie sie erhoben werden. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichend Anlaufstellen; zudem wird von den Lehrenden das Thema dauerhaft in den Unterrichtseinheiten angesprochen. Leider fiel ein großer Teil der bisherigen Programmlaufzeit in die Coronapandemie, womit bisher wenig studentische Mobilität wahrgenommen werden konnte. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Es bestehen für diese sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird

zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und entsprechende Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv zu bewerten ist, dass das Engagement aller Beteiligten der NBS von den Studierenden sehr gelobt wurde. Außerdem wurden die wenigen Empfehlungen, die von Seiten der Gutachtenden gesehen wurden, direkt nach der Begutachtung vollumfänglich und zufriedenstellend umgesetzt.

Zusammenfassend ist der Studiengang aus als sehr gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „Real Estate Management“ (M.Sc.) Stand: 20.07.2022, im Folgenden SPO genannt).

Der Masterstudiengang kann in zwei Varianten studiert werden. Als Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfasst drei Semester. Als Teilzeitstudiengang mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfasst vier Semester (gemäß § 1 Abs. 5 der SPO). Damit ergibt sich in der Teilzeitvariante eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 22,5 ECTS-Punkten pro Semester. Die Arbeitsbelastung ist für die Teilzeitstudienvariante angemessen. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung der grundständigen Zulassungsvoraussetzungen 300 ECTS-Punkte erworben (gemäß § 1 Abs. 3 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil (gemäß § 2 Abs. 1 der SPO).

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang (gemäß Präambel der SPO).

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 16 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diese Bearbeitungszeit kann der Prüfungsausschuss auf Basis eines begründeten Antrags ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern (gemäß § 13 Abs. 3 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der NBS Northern Business School University of Applied Sciences, im Folgenden RAPO genannt).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in Zulassungsordnung der NBS Northern Business School – im Folgenden ZULO genannt – (i. V. m. dem Landeshochschulgesetz des Landes Hamburg) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor (gemäß der ZULO, insbesondere § 3 Abs. 5 – 7). Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zulassungsvoraussetzungen der ZULO werden ergänzt durch § 1 Abs. 3 und 4 der SPO. Darin wird definiert, dass 30 ECTS-Punkte durch berufliche Praxis oder wissenschaftliche Weiterbildung nachgewiesen werden können und eine Zulassung nach Absolvieren eines nicht rein wirtschaftswissenschaftlichen ersten berufsqualifizierenden Studiengangs nur möglich ist, wenn folgende grundlegende Module absolviert wurden oder anderweitig eine erfolgreiche Absolvierung der folgenden Inhalte nachgewiesen werden kann. Dazu zählen Bilanzanalyse, externes Rechnungswesen, Grundlagen der Betriebswirtschaft, Grundlagen Controlling, Grundlagen Marketing, Grundlagen Personal, Grundlagen Unternehmensführung, internes Rechnungswesen, Projektmanagement, Statistik, Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie), Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie), Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet M.Sc. (gemäß § 3 Abs. 1 der SPO).

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften mit entsprechender Ausrichtung handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang kann als Vollzeit- oder Teilzeitvariante studiert werden (gemäß § 1 Abs. 5).

Der Masterstudiengang umfasst in beiden Varianten inklusive dem Abschlussmodul 16 Module. Mit Ausnahme des Moduls „Master-Thesis“, das 16 ECTS-Punkte umfasst, und des Moduls „Master-Kolloquium“, das 4 ECTS-Punkte umfasst, umfassen alle Module 5 ECTS-Punkte (gemäß §§ 4 und 5 der SPO).

Das Modul „Master-Kolloquium“ hat einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkte (es umfasst 4 ECTS-Punkte).

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Masterstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen (gemäß §§ 4 und 5 der SPO). Ein ECTS-Punkt ist mit 30 Zeitstunden angegeben (gemäß § 4 Abs. 1 der RAPO).

Im Musterstudienverlaufsplan der Vollzeitvariante sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen (gemäß § 4 der SPO).

Im Musterstudienverlaufsplan der Teilzeitvariante sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 20 – 25 ECTS-Punkte vorgesehen (gemäß § 5 der SPO).

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 1 der SPO i. V. m. der ZULO).

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 16 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 7 der RAPO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 7 Abs. 5 der RAPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Vor dem Hintergrund der pandemischen Lage, wurde das Verfahren, unter Zustimmung aller Beteiligten, in einer hybriden Form durchgeführt.

Der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang durchläuft sein Reakkreditierung. Vor diesem Hintergrund wurde vor allem auf die Weiterentwicklung des Programms eingegangen sowie Erfahrungen aus den ersten Kohorten geschildert.

Zur Sprache kam der Aufbau des Curriculums, die damit verbundenen Qualifikationsziele und das Abschlussniveau, die später anvisierten Berufsfelder und der wissenschaftliche sowie praktische Austausch der im Programm Lehrenden als auch Studierenden, womit die dauerhafte Perspektive bzgl. Entwicklungen dargestellt wurde. Außerdem wurde über das Qualitätsmanagement der NBS, das auch in diesem Programm Anwendung findet, gesprochen und Themen, die insbesondere studentische Belange betreffen, wie Studierbarkeit sowie Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich, in den Gesprächen behandelt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Tätigkeitsfelder der Absolventinnen/Absolventen liegen in der Immobilienbranche sowie in den angrenzenden Industrien mit Immobilienbezug (z. B. Investmentfonds, Banken, Logistikunternehmen und Handelsketten). Dabei steht die Befähigung zur Gestaltung und Umsetzung von immobilienökonomischen Analyse-, Planungs- und Entscheidungsprozessen im Vordergrund. Konkret wird dabei auf die mittleren und gehobenen Managementebenen sowie auf hohe Projekt- bzw. Portfolioverantwortung abgezielt. Das dafür benötigte Praxiswissen beruht auf der Betriebswirtschaftslehre als selbständiger Wissenschaft, die eng den Bereich des Real Estate Managements umrahmt. Dabei setzt die Lehre auf aktuelle Forschungen und Publikationen.

Die Studierenden sollen dabei neben der praktischen Seite auch die fachwissenschaftliche Komponente kennenlernen und erworbenes Wissen und wissenschaftliche Methodenkompetenzen – die aus einem vorherigen abgeschlossenen Bachelorprogramm mitgebracht werden – fortentwickeln sowie neue Methoden kennen und anzuwenden lernen. Sowohl die praktischen als auch die

wissenschaftlichen Aspekte werden an Fallbeispielen reflektiert. Dieser direkte Bezug zum Fach bzw. zu den Kerngebieten der Immobilienwirtschaft erlaubt es, u. a. eigene Marktanalysen und Modellentwicklungen umzusetzen.

Die Befähigung für Leitungspositionen und die Wahrnehmung von Managementpositionen im nationalen wie internationalen Umfeld, wie auch von Tätigkeiten im gehobenen Projektmanagement bzw. als hochspezialisierte Fachkraft, erfordert eine umfassende weiterführende betriebswirtschaftliche Handlungskompetenz, bestehend aus Fach-, Methoden-, Sozial- sowie Organisations- und Führungskompetenz auf der Grundlage von theoretischem und berufsbezogenem Wissen sowie praxisnahen Erfahrungen. Eben diese bildet der Studiengang über die Schwerpunktsetzung in den Modulen ab, wodurch die Studierenden die notwendigen Kompetenzen erwerben sollen.

Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, sich im Kontext des Immobilienrechts, der Immobilienanalyse, des Portfoliomanagements sowie im Bereich des Umgangs mit Immobilienprodukten sicher zu bewegen. Dabei wird das eigene Wissen reflexiv eingesetzt und angewandt. Entsprechend wird großer Wert darauf gelegt, dass die Studierenden im seminaristischen Unterricht Bewertungs- und Einordnungskompetenzen entwickeln bzw. fortentwickeln können. Auf diese Weise sollen sie in die Lage versetzt werden, mit den Fachkräften der verschiedenen Immobilienbereiche direkt zu kommunizieren und zu agieren. Durch den stetigen Wandel der Aufgaben im Bereich „Real Estate Management“ wird von den Masterabsolventinnen/-absolventen zudem erwartet, einen Überblick über die verschiedenen fachlichen Bereiche zu behalten.

Zudem sollen die Studierenden, insbesondere auch mit den seminaristischen Formaten lernen, im Team zu arbeiten, somit soziale Kompetenzen zu schärfen sowie weitere „Soft-Skills“ auf- und auszubauen, wie Kommunikation und Verständnis des Gegenübers. Gerade auch diese Kompetenzen sind für Leitungspositionen unabdingbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lern- und Qualifikationsziele werden in der SPO klar formuliert und durch die angebotenen Module angemessen vermittelt. Lediglich die Beschreibung des Moduls „Immobilienkonzepte“ sollte angepasst und mit den tatsächlich vermittelten Lehrinhalten abgeglichen werden, was von Seiten des Gremium der Gutachtenden empfohlen wurden. Diese Empfehlung wurde direkt nach der Begutachtung umgesetzt. Die Inhalte des Studiums sind auf die angestrebten Berufs- und Tätigkeitsfelder gut angepasst. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt.

Das Studium erfordert immobilienwirtschaftliche Kenntnisse aus beruflicher Erfahrung oder einem vorangegangenen Studium. Dies ist in den Zulassungsvoraussetzungen nicht verankert und wird in den Informations- und Werbeunterlagen nicht deutlich genug kommuniziert. Die Studierenden können nach übereinstimmenden Aussagen von Studierenden und Lehrenden im Studienverlauf gut

nachholen. Daher sollten lediglich in die Informations- und Werbematerialien entsprechende Hinweise eingefügt werden. Eine Änderung der Zulassungsvoraussetzungen ist aus Gutachtersicht nicht erforderlich. Der oben skizzierten Empfehlung kam die Hochschule direkt nach der Begutachtung nach und änderte Stellen auf der Homepage des Studienganges, was aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden sehr zielführend umgesetzt wurde.

Zusammenfassend die Aspekte Qualifikationsziele des Studienganges und Abschlussniveau der Absolvierenden als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang kann sowohl in Teil- als auch in Vollzeit studiert werden, wobei vier bzw. drei Semester laut jeweiligem Studienverlaufsplan vorgesehen sind. In beiden Varianten legen die Studierenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten ab. Grundsätzlich haben die Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten – Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht. Es wird im Folgenden der Musterverlaufsplan der Vollzeitvariante (mit einem Umfang von drei Semester) skizziert, wobei in Klammern hinter den einzelnen Modulen vermerkt wird, wo diese für die Teilzeitvariante, nach deren Musterverlaufsplan, abzulegen wären, wenn dies von der Vollzeitvariante abweiche. Die Anzahl der Module und deren Umfang ist für beide Varianten identisch.

Für das erste Semester sind die Module „Immobilienunternehmen I“, „Immobilienunternehmen II“, „Immobilienökonomie I“, „Immobilienresearch“, „Immobilienrecht“ sowie „Case Study Asset Management“ (im zweiten Semester in der Teilzeitvariante) curricular verankert. Diesen folgen im zweiten Semester die Module „Immobilienökonomie II“, „Immobilienkonzepte“, „Immobilientransaktion“, „Portfoliocontrolling“, „Digitalisierung & Business Intelligence“ sowie „Case Study Projektentwicklung“ – die letzten drei Module sind in der Teilzeitvariante für das dritte Semester vorgesehen. Für das dritte Semester sind die Module „Immobilienprodukte“, „Case Studie Internationales Immobilieninvestment“, „Master-Thesis“ (mit einem Umfang von 16 ECTS-Punkten) sowie das „Master-Kolloquium“ (mit einem Umfang von 4 ECTS-Punkten) vorgesehen – die letzten beiden Module sind für die Teilzeitvariante für das vierte Semester vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Programmverantwortlichen konnten in den vergangenen Jahren seit dem Studienstart das Curriculum austesten und verfeinern. Seit Beginn des Lehrbetriebs verfolgen sie konsequent das Ziel, den eigenen Bachelor-Absolventinnen/-Absolventen einen immobilienwirtschaftlichen Masterstudiengang mit betriebswirtschaftlicher Prägung und damit eine Fortsetzung der Vertiefungsrichtung des Bachelor-Studiengangs anzubieten. Dies erklärt auch das Fehlen einiger klassischer Lehrinhalte aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft und des Immobilienrecht, die bereits Gegenstand des Erststudiums seien. Somit schließt sich der Masterstudiengang inhaltlich an den Stellen an, wenn es darum geht, sich im genannten Bereich weiter zu qualifizieren. Ergänzend führen die Programmverantwortlichen aus, dass im Zusammenhang mit den neuen Inhalten des Masterstudiengangs die besagten Lehrinhalte aus dem Erststudium grundsätzlich wiederholt werden können, was es vor allem den Studierenden, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule erworben haben, ermöglicht, bestehende Wissenslücken zu füllen – dies geschieht auf Masterniveau.

Nach Aussage der Hochschule wird jedem einzelnen Studierenden vorher eine Studienberatung angeboten, um diese Defizite zu bestimmen und ein Angebot geschaffen, den fehlenden Stoff nachzubereiten. Die Gutachtenden begrüßen diesen Service ausdrücklich und sehen keine strukturelle Schwäche.

In diesem Zusammenhang regen die Gutachtenden außerdem an, verstärkt Kontakte zu anderen Hochschulen mit immobilienwirtschaftlich orientierten Bachelor-Studiengängen (z. B. Hochschule Westküste in Heide) zu knüpfen und auf das konsekutive Programm der NBS aufmerksam zu machen.

Was die Modulbeschreibungen betrifft, so stellen die Gutachtenden fest, dass Modulinhalt und Modulziele an einzelnen Stellen bisweilen etwas offen formuliert sind. Die Programmverantwortlichen begründen dies mit dem Umstand, dass die Modulbeschreibungen von der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Stadt Hamburg vor der Veröffentlichung genehmigt werden müssen und Anpassungen einen hohen bürokratischen und zeitlichen Aufwand bedeuten. Gleichzeitig führt die Hochschule aus, dass alle Inhalte vor Beginn der Lehrveranstaltungen detailliert angegeben werden.

Grundsätzlich betrachten die Gutachtenden das Curriculum als sehr zielführend für die angestrebten Qualifikationen, insbesondere die Case Study-Module tragen deutlich zum besseren Verständnis der Prozesse in der Immobilienbranche bei. In dem Modul Immobilienkonzepte werden einige wenige Modulziele beschrieben, die vertiefte Kenntnisse aus den benachbarten Disziplinen der Immobilienwirtschaft (z. B. Technik, Architektur, Städtebau) vermuten lassen, die jedoch nicht Gegenstand der Lehrinhalte sind. Die Gutachtenden empfehlen daher, entweder die Modulziele den aufgeführten Inhalten anzupassen oder die zusätzlichen Qualifikationen in die Lehre einzubauen, z. B.

durch Fachvorträge und Übungen. Ziel sollte sein, keine falsche Erwartungshaltung in den zu erwerbenden Qualifikationen zu erzeugen. Dieser Empfehlung wurde von Seiten der Hochschule direkt nach der Begutachtung nachgegangen und aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden ausreichend Rechnung getragen.

Zusammenfassend ist das Curriculum – dessen Aufbau und Inhalte – als fachlich sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Seit der Gründung der NBS wurde intensiv an der Internationalisierung gearbeitet. Über die vergangenen Jahre wurden hier die Verbindungen zu mehr als 40 Partnerinnen/Partner weltweit geschaffen und entwickelt. Dabei standen und stehen die Kooperationen mit den Hochschulen, die im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und des Sicherheitsmanagements forschen und lehren, besonders im Fokus.

Für die Studierenden des Masterstudiengangs sind alle Wege in Richtung Ausland genauso offen, wie sie für die anderen Studierenden der NBS vorhanden sind. Bis dato ist es leider noch nicht gelungen, explizit Partnerinnen/Partner für diesen Studiengang ins Netzwerk der NBS einzubinden. Dies war über weite Strecken der Tatsache geschuldet, dass der Studienbereich für mögliche Partnerinstitutionen bisher zu klein gewesen ist bzw. der Studiengang auch zeitlich zu kurz ist, um konkret ins Ausland zu gehen. Zudem hat die Coronapandemie die Neuanbahnung von Kontakten sicherlich erschwert. Dennoch ist festzustellen: Für die Studierenden steht auch und jederzeit der Weg offen, Module im Ausland durchzuführen, wenn im Rahmen der individuellen Beratung passende Partner gefunden werden. Eben dies kann dann auch durch ERASMUS-Mittel mit gefördert und unterstützt werden.

Von der Struktur her sind keine expliziten Mobilitätsfenster für die Studierenden festgelegt worden. Generelle Empfehlung an Studierende, die ins Ausland gehen wollen, ist, die Abschlussarbeit dort anzufertigen. Dies kann dann – nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss und den Betreuerinnen/Betreuern – ermöglicht werden.

An der NBS sind unterschiedliche Anlaufstellen implementiert, wenn der Wunsch nach studentischer Mobilität geäußert wird. Im ersten Schritt suchen Studierende den Kontakt zum International Office. Eben dort wird dann gemeinsam geschaut, ob und welche Optionen für einen Studien-

/Praxisaufenthalt bestehen. Entscheidend ist und bleibt die direkte und individuelle Beratung der Studierenden. Neben den bereits erwähnten Möglichkeiten für die Studierenden via ERASMUS, besteht auch die Chance, Mittel über das PROMOS-Programm zu beziehen. Die verschiedenen Antragsprozedere sind auf der Homepage des International Office dargestellt. Die Regeln der Lissabon-Konvention sind in der Rahmenprüfungs- und Studienordnung in §7 formal niedergelegt. Entsprechend wurde hochschulseitig darauf verzichtet, eine eigene Anerkennungsordnung zu formulieren. Individuelle Beratungen der Studierenden sind möglich, auf dieses Angebot wird in den Unterrichtseinheiten verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwar ist kein explizites Mobilitätsfenster im Studienprogramm ausgewiesen, jedoch wird die Mobilität in diesem Programm durch die Hochschule unterstützt. Dies konnte das Gremium der Gutachtenden an unterschiedlichen Punkten feststellen. Zum einen sind die Einrichtungen an der NBS vorhanden, beispielsweise Anlaufstellen mit entsprechenden Informationen, zum anderen unterstrichen die Lehrenden an mehreren Stellen der Gespräche, dass die Mobilität der Studierenden wiederholt in den Unterrichtseinheiten erwähnt wird. Die Lehrenden wünschen sich studentische Mobilität explizit. Dabei wird den Studierenden geraten beispielsweise die Abschlussarbeit im Rahmen eines Auslandssemesters anzufertigen, was denkbar wäre. Außerdem können sich die Studierenden – mit einer vorherigen Beratung abgestimmt – Module gemäß der Lissabon-Konvention anrechnen lassen.

Leider fiel fast die komplette Zeit der Durchführung des Programmes in die Zeit der Coronapandemie, so dass studentische Mobilität bisher kaum genutzt werden konnte. Die Lehrenden unterstrichen aber, dass nun wieder der Aspekt der studentischen Mobilität zunehmend aufgegriffen wird. Auch die Studierenden unterstrichen, dass die Lehrenden das Thema wiederholt ansprachen und offen für derartige Wünsche seien.

Es werde aktiv nach möglichen Partnerschaften an anderen Hochschule gesucht – wobei das International Office stetig unterstützt –, womit der Aspekt der studentischen Mobilität noch weiter verbessert werden könnte; das Gremium der Gutachtenden begrüßt diese Bestrebungen.

Zusammenfassend ist der Aspekt der studentischen Mobilität als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO vom 21. Dezember 2004) beträgt das Lehrdeputat an staatlichen Fachhochschulen, sowohl bei verbeamteten als auch bei angestellten Professoren, 18 Semesterwochenstunden. Für die Berechnung der Betätigung von Professoren in Lehre, Forschung und weiteren Aufgabenfeldern an einer Hochschule ist das Jahreslehrdeputat die geeignete Bezugsgröße, da ein wöchentliches Deputat in Abhängigkeit von den Vorlesungszeiten sehr unterschiedlich ausfallen kann. Bei allen Berechnungen wird an der NBS von einem Jahreslehrdeputat von insgesamt 648 akademischen Stunden für eine Vollzeitprofessur ausgegangen. Dieser Wert ergibt sich aus der Multiplikation von 18 Semesterwochenstunden mit einer Semesterdauer von 18 Wochen; er ist mit der aufsichtführenden Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke abgestimmt.

Ergänzend ist zu betonen, dass auf Präsenz- und Hybridlehre im Rahmen des Studiums an der NBS gesetzt wird. Diese Kombination wird auch weiterhin beibehalten werden.

Die Qualität des beteiligten Lehrkörpers ist in Anlehnung an die Regelungen der weiteren NBS-Studiengänge auch für den Masterstudiengang in vollem Umfang gewährleistet. Besonderer Wert wird dabei auf eine semesterweise Überprüfung der Lehrqualität der hauptberuflichen und nebenberuflichen Lehrenden gelegt.

Sowohl der Wissenschaftsrat als auch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke legen den Fokus auf ein aktuelles Studienprogramm. Die Entwicklung und Fortschreibung der curricularen Inhalte der Studiengänge ist Aufgabe des Studiengangleiters. Darüber hinaus ist der Studiengangleiter gemäß der Grundordnung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Koordination des Lehrpersonals des Studiengangs zuständig, dem er vorsteht. Der Studiengangleiter wird durch das hauptberufliche Lehrpersonal eines Studiengangs vorgeschlagen und durch den Senat gewählt.

Alle hauptberuflichen Lehrkräfte eines Studiengangs sind dem Studiengangleiter ihres Studiengangs unterstellt. Der Studiengangleiter erteilt darüber hinaus die ausgeschriebenen Lehraufträge an nebenberuflich tätiges Lehrpersonal. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält er eine Lehrdeputatsreduzierung um 4 Semesterwochenstunden. Sein Jahreslehrdeputat liegt also bei 504 akademischen Stunden. Die Betreuungsaufgaben des Studiengangleiters in der Eingangsphase beschränken sich dabei auf fachliche Aspekte.

Auf die verwaltungstechnischen Fragen (z. B. zu Prüfungsformalitäten, technische Einweisung in Online-Angebote etc.) gehen im Rahmen der Einführungstage leitende Verwaltungsmitarbeiter aus Administration, Prüfungsmanagement oder IT-Abteilung ein.

Für die adäquate Umsetzung der Lehre im Masterstudiengang wird sich wesentlich auf die Einbindung der hauptberuflich Lehrenden gestützt.

Für die Lehrenden ist es eine grundsätzliche Verpflichtung, eine enge Betreuung für die Studierenden sicherzustellen. Wichtig ist, dass gerade Studierende auf Masterebene klare Ansprechpartner haben und Unterstützung durch die Professuren erfahren können. Im Kontext der Masterthesis ist es selbstverständlich, dass die hauptberuflich Lehrenden eine individuelle Betreuung gewährleisten. Sie sollen – vor dem Hintergrund eigener laufender (Drittmittel-)Projekte – Impulse in die Ausgestaltung von Masterprojekten einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandenen personellen Ressourcen sind für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils als ausreichend und gut zu bewerten.

Bzgl. der Qualifikation der Lehrenden haben sich keinerlei Ansätze für Zweifel und Verbesserungsbedarfe ergeben, wie aus den Lebensläufen der Lehrenden sowie den fachlichen Gesprächen hervorging.

Die Lehrveranstaltungen werden zu über 50% von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt.

Die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen wie auch bei den Abschlussarbeiten erscheint jederzeit im erforderlichen Umfang und in guter Qualität gewährleistet.

Zusammenfassend ist der Aspekt der personellen Ausstattung als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die NBS ist derzeit auf die drei Studienzentren „Quarree“ und „Holstenhofweg“ in Hamburg-Wandsbek sowie „Alster City“ in Hamburg-Barmbek örtlich verteilt. Über die in den Studienzentren verfügbaren räumlichen Ressourcen hinaus besteht die Möglichkeit, bei Bedarf freitagabends und samstags gegen Miete auf Seminarräume, Hörsäle und Klausurräume der Helmut-Schmidt-Universität zuzugreifen.

Den Studierenden werden in den Studienzentren, die jeweils vollständig klimatisiert sind, günstige Kopiermöglichkeiten und kostenfreie Scan-to-USB-Funktionalitäten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind in jedem Studienzentrum PC-Arbeitsplätze für die Studierenden verfügbar; diese befinden sich jeweils in einer der studentischen Lernflächen, sodass beispielsweise bei Gruppenarbeiten

direkt auch online recherchiert werden kann. Schließlich wurden Kinderbetreuungsecken eingerichtet, die durch die Kinder aller Hochschulangehörigen genutzt werden können.

Das Studienzentrum „Quarree“ bietet auf 1.110 qm Platz für vier größere Seminarräume mit je 50 bis 60 Sitzplätzen und einen kleineren Seminarraum mit 25 Plätzen. In der Bibliothek sind ebenso Stillarbeitsplätze vorhanden wie in einem Gruppenarbeitsraum. Ein weiterer Raum, der von den Studierenden üblicherweise als Teeküche, Aufenthalts- und weiterer Gruppenarbeitsraum genutzt wird, ist auch als kleiner Seminarraum mit 16 Plätzen geeignet. Alle Räume sind großzügig geschnitten und stellen – je nach Größe der Gruppe – jedem Studierenden etwa 3 qm zur Verfügung. Insgesamt stehen für die Studierenden in diesem Studienzentrum 915 qm bereit.

Neben den Flächen für die Studierenden sind im Studienzentrum „Quarree“ der Empfangsbereich sowie fünf Büros für Rektor und Kanzler, die Prüfungsabteilung, die Stabsstelle QM und zwei Mitarbeiter der Hochschul-IT untergebracht. Hinzu kommt der Bereich des International Office. Eine Teeküche für das Verwaltungspersonal rundet das Angebot ab. Da die Hochschule sowohl mit virtualisierten Desktops als auch mit Cloud-Lösungen von Microsoft arbeitet und somit eine Aufhebung der festen Bindung zwischen physischen Arbeitsplatz und Nutzerinnen/Nutzern möglich ist, reicht es aus, den Lehrenden in diesem Studienzentrum in einem Büro zwei IT-Arbeitsplätze sowie jeweils ein abschließbares Fach für persönliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, da der Zugriff auf die virtualisierten Ressourcen von überall, also auch z. B. von jedem anderen Hochschularbeitsplatz, Konferenzraum, Gruppenarbeitsraum, Hörsaal oder auch von zuhause aus möglich ist. Darüber hinaus werden in einem Archivraum diejenigen Prüfungsunterlagen aufbewahrt, für welche die Einsichtsfrist der Studierenden noch nicht abgelaufen ist. Insgesamt werden für Verwaltung und Lehrende im Quarree 195 qm vorgehalten.

Im Studienzentrum „Holstenhofweg“ finden überwiegend die Lehrveranstaltungen mit eher kleineren Teilnehmergruppen statt. Es bietet auf 453 qm Platz für drei Seminarräume mit je 20 Sitzplätzen und einen Seminarraum mit 32 Plätzen. Ein großer Gruppenarbeitsraum mit Teeküche, ein weiterer Besprechungsraum sowie eine Dachterrasse stehen den Studierenden zur Verfügung. Insgesamt werden für die Studierenden in diesem Studienzentrum 295 qm bereitgehalten. Neben den Flächen für die Studierenden sind im Studienzentrum „Holstenhofweg“ der Empfangsbereich sowie Büros für Studierendenadministration und den Geschäftsführer der Trägergesellschaft untergebracht. Eine Teeküche für die Mitarbeiter und ein Lagerraum für Büromaterialien sind ebenfalls vorhanden. Ein weiteres Büro wird durch die Lehrenden genutzt. Hier finden zwei bis drei Lehrende parallel Platz für die Vorbereitung der Lehrveranstaltungen wie auch für die eigene Forschungstätigkeit. Für Verwaltung und Lehrende werden im Holstenhofweg 158 qm vorgehalten. Des Weiteren kann ein Konferenzraum für Lehrende wie auch für Studierende jederzeit als Gruppenarbeitsraum genutzt werden.

Die Räumlichkeiten des Studienzentrums „Alster City“ verfügen über 830 qm, die aufgeteilt sind in vier große Seminarräume, einen Aufenthaltsraum für Studierende (inklusive Teeküche) sowie vier Büros für Mitarbeiter und ein Büro für Lehrende, in denen jeweils zwei bis drei Arbeitsplätze grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren ist auf einen Besprechungsraum, einen Empfangsbereich und eine Mitarbeiter-Teeküche hinzuweisen. Im Studienzentrum „Alster City“ sind die Marketingabteilung, ein weiterer IT-Mitarbeiter und eine Kollegin des International Office/QM angesiedelt. Letztere ist aktuell noch in Elternzeit.

Alle drei Studienzentren sind derzeit angemietet, das Studienzentrum „Holstenhofweg“ seit 2007, das Studienzentrum „Quarree“ seit 2010 und das Zentrum „Alster City“ seit 2017. Das Gebäude im Holstenhofweg befindet sich im Eigentum eines Tierarztes; Eigentümer des Einkaufszentrums „Quarree“ ist die Investmentgesellschaft Union Investment; Eigentümer des Gebäudes in der Alster City sind Helmut und Hannelore Greve. Alle drei Verträge laufen aktuell bis mindestens 2027. Zu diesem Zeitpunkt ist die Zusammenfassung aller Hochschulstandorte in neuen Flächen auf über 2.600qm im derzeitigen Karstadt-Gebäude am Wandsbek-Quarree geplant. Dies soll unter anderem zur Verbesserung der Wissenschaftsinfrastruktur beitragen.

Die Zusammenfassung aller Lehrenden an nur einem Standort verbessert die Grundlage für Interdisziplinarität; alle Hochschulangehörigen werden über mehr Gruppenarbeitsräume und Lernflächen verfügen. Außerdem wird von den Studierenden eine stärkere „Campus-Atmosphäre“ gewünscht; dies soll auf der neuen Fläche durch einen Innenhof und eine großzügige Dachterrasse erreicht werden. Pläne für das neue Campus-Vorhaben der Hochschule sind in der Anlage zu diesem Bericht abgelegt. Sollte es zu unerwarteten Schwierigkeiten bei der Erstellung des neuen Gebäudes kommen, sind in allen Mietverträgen Verlängerungsklauseln enthalten, um die räumliche Infrastruktur zu erhalten und den Lehrbetrieb auf diese Weise abzusichern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird im Standort „Quarree“ der NBS durchgeführt; dort fanden auch die Gespräche im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens statt. Die Gutachtenden konnten somit direkt vor Ort einen Eindruck gewinnen, wie die Rahmenbedingungen dieses Programmes sind – auch bzgl. der Ressourcenausstattung.

Für das Studienprogramm sind ausreichend Ressourcen vorhanden und die gesamte Ausstattung als sehr gut zu bewerten.

Den Studierenden steht ausreichend administratives Personal zur Verfügung, dass bei Fragen rund um den Studienbetrieb sehr gut weiterhelfen kann. Auch die Lehrenden können bei vielen Fragen weiterhelfen. Durch die Größe der NBS sind die Wege kurz und die Kommunikation sehr gut; das wurde von den Studierenden mehrmals lobend unterstrichen. Den Studierenden stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung sich fachliche Literatur zu besorgen. Neben der Ausleihe direkt an der

NBS, steht den Studierenden auch Zugang zu weiteren Hochschulen Hamburgs zur Verfügung. Es ist immer dafür gesorgt, dass ausreichend fachlich passende Literatur zur Verfügung steht; außerdem wird diese auf dem Stand des Wissens gehalten.

Des Weiteren können die Studierenden auf ausreichend Räumlichkeiten zurückgreifen, die technisch sehr gut ausgestattet sind. Somit können die Studierenden beispielsweise Videokonferenzen in einem eigens dafür vorgesehenen Raum abhalten. Darüber hinaus sind – obwohl der Standort Quarree vergleichsweise klein ist – ausreichend Räume zur Verfügung, in denen sich die Studierenden treffen und austauschen können; diese Räume können auch zum Lernen verwendet werden.

Zusammenfassend sind die Ausstattung mit Ressourcen und administrativem Personal in diesem Programm als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Jedes Einzelmodul im Studienverlauf schließt mit einer planmäßigen Prüfung ab. Eine Prüfung kann u. a. durch eine Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Referat, mündliche Prüfung/Kolloquium oder eine Projektarbeit erfolgen. Es wird grundsätzlich angestrebt, alternative Prüfungsleistungen zu Klausuren zu fördern, damit die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und vernetzten Denken noch stärker gefördert wird. Zudem wird den Studierenden regelmäßig die Möglichkeit gegeben, Hausarbeiten und/oder Referate zu verfassen bzw. vorzutragen, um sich adäquat auf die bevorstehende Abschlussarbeit vorbereiten zu können. Dies gilt für Bachelor- wie auch Masterstudierende gleichermaßen. So hat sich gezeigt, dass gerade die Ausbildung der wissenschaftlichen Schreibkompetenzen einer stetigen Unterstützung bedarf. Dafür können die Studierenden jederzeit individuelle Beratungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Die Möglichkeiten zu den unterschiedlichen Prüfungsmöglichkeiten sind in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (Master) festgelegt worden. Diese ist ergänzend in der Anlage zu diesem Antrag zu finden. Insbesondere ist hier auf § 12 zu verweisen. Aus den Studiengangspezifischen Bestimmungen ist zudem zu entnehmen, welches Modul mit welcher kompetenzorientierten Prüfungsleistung abgeschlossen wird. Bei der Ausgestaltung des Prüfungssystems ist auf die Studierbarkeit geachtet worden. Die Sicherung eines Nachteilsausgleich ist durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Modulbeschreibungen sahen bis zu Vor-Ort-Begutachtung fast ausschließlich Klausuren und Hausarbeiten vor. In den Gesprächen am Begehungstag wurde jedoch ausgeführt, dass die Hausarbeiten auch Präsentationen und Gruppenarbeiten an gemeinsamen Projekten beinhalten. Das Gremium der Gutachtenden empfahl daher, dass die Programmverantwortlichen das Spektrum an Prüfungsformen, das die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung bietet, ausschöpfen, um nach außen auch die angewandte Vielfalt der Prüfungen und die damit erworbenen Kompetenzen zu dokumentieren. Insbesondere die Prüfungsformen Projektarbeit und/oder Praktische Prüfung eignen sich hierzu in idealer Weise. Allerdings sollte auch darauf geachtet werden, dass die Vielzahl an unterschiedlichen Leistungsteilen in den einzelnen Modulen im Einklang mit den Vorgaben der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung steht. Die Hochschule kam dieser Empfehlung umgehend nach und passte das Modulhandbuch entsprechend an, was von Seiten des Gremiums der Gutachtenden gelobt wird.

Die Prüfungsformen sind demnach fachlich passend und die Prüfung der erworbenen Kompetenzen kann zielgerichtet erfolgen. Sowohl die Breite an angewendeten Prüfungsformen über das gesamte Programm betrachtet als auch die Prüfungsform bezogen auf jedes einzelne Modul ist passend gewählt.

Zusammenfassend ist das Prüfungssystem als insgesamt sehr gut passend zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich gilt, dass bereits in der Ausgestaltung und in der Konzeptionierung des Masterstudiengangs auf die gleichmäßige Verteilung des Workloads und der Prüfungsdichte geachtet wurde. Diese wurden bereits im Rahmen der Erstakkreditierung des Studiengangs bestätigt. Seitens der Hochschule wird für die Studierenden auf Transparenz gesetzt. Aus diesem Grund werden die Studierenden von Anfang an detailliert über Studieninhalte und -pläne umfassend informiert. Dies geschieht durch Bereitstellung von Informationen auf den Internetseiten des Masterstudiengangs, durch Informationsveranstaltungen, die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, durch Informationsflyer- und -broschüren sowie durch regelmäßige persönliche Beratungsgespräche. Entsprechend haben die Studierenden von Anfang an eine breite Basis, auf der sie ihren eigenen Studienverlauf gestalten können bzw. haben sie eine passende Übersicht vorliegen. Entscheidend ist für die Studierenden, dass sie bereits vier Wochen vor eigentlichem Beginn der Lehrveranstaltungen

einen finalisierten Stundenplan für das jeweilige Semester über den Online-Campus erhalten. Diesen können sie umgehend auf den verschiedenen mobilen Endgeräten (u. a. NBS-eigene App) einsehen und mögliche andere Verpflichtungen (Arbeit etc.) daraufhin abstimmen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der Ausgestaltung der Semesterpläne seitens der Planungsabteilung auf die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen geachtet wird. Aus der gleichen Hand wird auch die Planung der Prüfungen in jedem Semester vorgenommen, die wiederum durch die Prüfungsabteilung abgewickelt wird.

Durch die enge Zusammenarbeit der beiden Abteilungen der Hochschule soll ein reibungsloser Ablauf der Prüfungen im Semester schlussendlich ermöglicht werden. Die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind den Studierenden bekannt und werden auch über die Homepage entsprechend kommuniziert. Sollte es im laufenden Semester zu einer Verschiebung von Veranstaltungen kommen, werden die Studierenden via SMS oder E-Mail direkt informiert.

Zudem werden alle Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums darauf hingewiesen, dass in der Hochschule eine Politik der „offenen Tür“ umgesetzt wird. Dies gilt insbesondere für die Verwaltung aber auch für die Lehrenden. So steht es den Studierenden auch frei, sich bei Fragen und Problemen rund um die Planung und den Ablauf des Studiums direkt an die Planungsabteilung zu wenden, die an den Standorten „Holstenhofweg“ und „Quarree“ zu finden ist. Durch einen solchen unmittelbaren Kontakt mit den Studierenden wird auch immer wieder bestätigt, dass eine entsprechende Studierbarkeit sichergestellt ist. Dies erfolgt zudem durch eine regelmäßige Abfrage des Workloads im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertung, die ein Mal pro Semester in allen Modulen vorgenommen wird. Lehr- und -prüfungsaufwand werden hier zusammengefasst abgefragt.

Sämtliche Ergebnisse laufen beim Qualitätsmanagement auf, von wo aus wiederum der Kontakt zur Studiengangleitung mit gesucht wird, wenn Input aus den Evaluationen festzustellen ist, der unmittelbar in die Fortentwicklung des Studiengangs eingebaut werden kann. Ggf. notwendige Anpassungen werden dann zwischen Qualitätsmanagement und der Studiengangleitung unmittelbar abgesprochen und in die verschiedenen Gremien weitergeleitet, so dass beispielsweise „Wesentliche Änderungen“ o. ä. auf den Weg gebracht werden können.

Beim Teilzeitformat des Studiengangs wird darauf geachtet, dass die Studierenden möglichst nicht mehr als 30 Stunden nebenbei einer regulären Tätigkeit nachkommen. Eben dies ist auch immer wieder Thema in Vorab-Beratungsgesprächen. Insgesamt ist der Workload gemäß rechtlicher Grundlagen ausgelegt worden, und zwar mit einem Umfang zwischen 20 – 25 ECTS-Punkten pro Semester, womit die Arbeitsbelastung 5 bis 10 ECTS-Punkte unter der Arbeitsbelastung eines üblichen Vollzeitstudiums liegt.

Ergänzend kommt hinzu, dass auch dieses Studienmodell gänzlich über die vorhandenen Evaluationsinstrumente gemonitort wird.

Für beide Studienzeitenmodelle gilt, dass die Lehr-/Lernorganisation des Studiengangs wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen soll. Über die vergangenen Jahre hat es sich bewährt, dass die Vermittlung der Kernkompetenzen neben regelmäßigen Lehrinputs in vornehmlich sozialen Arbeitsformen realisiert werden konnte. So bedeutet dies, dass die Studierenden von vornherein lernen, sich entsprechend zu organisieren (in Lern-, Projekt- und Arbeitsgruppen, die auch während der Selbstlernphasen aufrechterhalten werden), wobei sie von den Lehrenden und der Studiengangleitung systematisch unterstützt werden. So wird sichergestellt, dass Teamkompetenzen die Persönlichkeitsentwicklung mitgestalten und damit gezielt auf berufliche Anforderungen vorbereiten. Die Entwicklung einer professionell agierenden Persönlichkeit soll u. a. durch eine wertschätzende Haltung der Lehrenden unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch und die Kommunikation von Informationen, die jedes Semester und Modul betreffen, findet spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters statt, womit der Studienbetrieb planbar und verlässlich ist. Auch von Seiten der Studierenden wurde dies unterstrichen, dabei wurde besonders lobend erwähnt, dass sowohl die Lehrenden als auch alle am Qualitätsmanagement beteiligten Personen sehr schnell melden, wenn Nachfragen von Seiten der Studierenden aufkamen. Herausforderungen werden umgehende und auf kurzem Weg gelöst.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs ist sichergestellt. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. werden solche kurzfristig verschoben, erfolgt eine Benachrichtigung der Studierenden via SMS oder E-Mail.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet.

Zusammenfassend ist der Aspekt der Studierbarkeit in diesem Programm sehr gut berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm kann sowohl in einer Vollzeit- als auch in einer Teilzeitvariante studiert werden. Bei der Konzeption der Teilzeitvariante, die vier Semester umfasst, in denen wie auch in der Vollzeitvariante 90 ECTS-Punkte erworben werden, wurde darauf geachtet, dass die gesetzlichen

Grundlagen eingehalten wurden. Die einzelnen Semester haben einen Workload zwischen 20 – 25 ECTS-Punkten, womit 5 bis 10 ECTS-Punkte weniger Arbeitsbelastung anfallen im Vergleich zur Vollzeitvariante.

Die Arbeitsbelastung wird regelmäßig mit Evaluationen erhoben, wobei bisher keine Überbeanspruchung festzustellen war – wenngleich die Studierenden vor dem Beginn des Studium im Rahmen eines vorbereitenden Beratungsgesprächs darauf hingewiesen werden, wie viel Arbeit auf sie zukommt, wenn sie die Teilzeitvariante studieren und neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Von Seiten der Hochschule wird die Empfehlung ausgesprochen, dass nicht mehr als 30 Stunden pro Woche Erwerbstätigkeit neben dem Studium wahrgenommen werden sollte. Schon dies sei eine große Arbeitslast, aber mit vergleichbaren Teilzeitstudiengängen vergleichbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang kann auch in einer Teilzeitvariante studiert werden, die einen zeitlichen Umfang von vier Semestern hat, in denen 90 ECTS-Punkte erworben werden. Es sind die gleichen Module zu belegen wie in der Vollzeitvariante. Dabei sind die Module so aufgeteilt, dass der inhaltliche Ablauf vergleichbar zur Vollzeitvariante ist, womit der logische Aufbau beibehalten wird; es sind nur einige Module später zu belegen, womit der Aufbau entzerrt wird. Das Gremium der Gutachtenden begrüßt das Angebot der Teilzeitvariante, womit auch erwerbstätigen Studierenden ein gutes Angebot zur Verfügung steht.

Die regelmäßig stattfindenden Evaluationen ergaben, dass die Arbeitsbelastung in einigen Fällen hoch sein kann, jedoch nicht übermäßig hoch oder gar zu hoch. Die Arbeitsbelastung aus dem Teilzeitprogramm zusammen mit der Erwerbstätigkeit sind für eine solche Kombination angemessen und passend – vergleichbar mit ähnlichen Angeboten im deutschsprachigen Raum.

Auch von Seiten der Studierenden wurde unterstrichen, dass die Arbeitsbelastung auch in der Teilzeitvariante angemessen sei, und, dass sie von den Lehrenden vor Beginn des Studiums auf die Arbeitsbelastung, die aus dem Studium zusammen mit der Erwerbstätigkeit resultiert, deutlich hingewiesen werden. Außerdem wurde von den Studierenden erwähnt, dass die Lehrenden immer ein offenes Ohr haben, falls es zu Problemen kommen sollten; Lösungen werden direkt gefunden.

Zusammenfassend wird von Seiten des Gremiums der Gutachtenden festgestellt, dass die Teilzeitvariante vergleichbaren Programmen im deutschsprachigen Raum entspricht und die Arbeitsbelastung angemessen ist. Die Umsetzung ist als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Für die Lehre im Studiengang ist es wesentlich, dass der Studiengangleiter parallel auch Head of Research der EMPIRA Group, einem international aufgestellten Immobilienunternehmen, ist. Eben darüber ist bereits sichergestellt, dass ein stetiger Forschungsinput mit gewährleistet werden kann. Darauf begründet sich dann auch u.a. die unmittelbare Zusammenarbeit mit über 200 Mitarbeitern in den USA, im UK, in Luxembourg, der Schweiz, Deutschland und Österreich. Allein über diesen professoralen Bereich ist ein mannigfaltiger Diskurs in Sachen Forschung immer wieder gegeben. Hinzu kommt auch an dieser Stelle die Expertise der Professur für Immobilienprojekte, die wiederum eng an die Zusammenarbeit mit CBRE oder Engel& Völkers gebunden ist. Grundsätzlich ist zudem festzuhalten, dass die (hauptberuflich) Lehrenden immer angehalten sind, an Tagungen und Konferenzen teilzunehmen, um eine entsprechende Aktualität von Forschung und Lehre im Master-Studiengang zu gewährleisten.

Zur Koordination und der fachlich-inhaltlichen Abstimmung der verschiedenen Lehr-/Forschungsschwerpunkte kommen die hauptberuflich Lehrenden im monatlichen Jour fixe regelmäßig zusammen. Hinzu kommen die semesterweise stattfindenden Beiratssitzungen, die wesentlich sind, wenn es darum geht, die fachlichen Inhalte immer wieder mit den beruflichen Anforderungen abzustimmen. Zudem besteht grundsätzlich die Chance, sich bei aktuellen Themen bzw. anlassbezogen unmittelbar auszutauschen, um den fachlichen Diskurs im Sinne von Forschung und Lehre kontinuierlich fortzusetzen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Studiengang bzw. die Ausgestaltung des Studienprogramms an kein spezielles Referenzsystem gebunden ist, wie man es beispielsweise der Architektenkammer oder aber im Bereich der Sozialen Arbeit kennt.

Im Rahmen der semesterweise stattfindenden Dozentenkonferenz besteht die Chance, dass sich – alle, am Studiengang beteiligte Lehrende – auch über die methodisch-didaktischen Aspekte der Lehre unmittelbar austauschen können. Hinzu kommt, dass seitens der Studierenden über die Lehrveranstaltungsbeurteilung möglicher Weiterbildungsbedarf in der Didaktik signalisiert werden kann. Des Weiteren ist auf die immer wieder seitens der Hochschule selbst organisierten Fachdidaktik-Tagungen zu verweisen. Eben diese wurden zuletzt mit der Hochschule Wismar und Vertretern der TH Rosenheim angeboten und (vor dem Hintergrund der andauernden Pandemie) digital/ hybrid umgesetzt. Solcherlei Veranstaltungen stehen selbstverständlich allen hauptberuflich Lehrenden der Northern Business School offen.

Selbstverständlich ist es auch, dass sich immer wieder um eine aktive Teilnahme an der EXPO REAL (München) bemüht wird. In der post-Corona-Zeit wird dies wieder aktiver in den Blick zu

nehmen sein. Ziel ist es dann auch, Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen, um auf diese Weise einen unmittelbaren Einblick in den gesamteuropäischen Kontext des Real Estate Managements zu erhalten. So ist bereits zwischen der Trägergesellschaft und der Studiengangleitung festgelegt, dass die Subvention von Studierenden-Tickets ermöglicht werden soll. Grundsätzlich gilt, dass keine Bachelor-Module auf das Masterstudium angerechnet werden können. Die Niveau-Stufen sind schlicht zu unterschiedlich, als dass dieser Schritt sinnvoll gemacht werden kann. Die Studierenden werden in den Beratungsgesprächen auch immer wieder auf diesen Sachverhalt mit hingewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der Lehre ist durch verschiedene Verbindung zu verschiedenen immobilienwirtschaftlichen Unternehmen und Forschungseinrichtungen jederzeit gewährleistet. Dies umfasst auch Themen aus dem internationalen Umfeld.

Die Lehrenden zeigten in den Gesprächen Ihre individuelle fachliche Kompetenz, die auch aus den Vitae hervorging. Außerdem stehen die Lehrenden in einem wissenschaftlichen Dialog und der Austausch mit der Berufspraxis ist dauerhaft gewährleistet.

Durch Studierenden-Feedback (Evaluationen), regelmäßig angebotene Weiterbildungsveranstaltungen und das an der NBS installierte Qualitätsmanagementsystem ist auch die didaktische Qualität gewährleistet und ein System zu deren Weiterentwicklung installiert.

Zusammenfassend ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Sicherstellung einer hohen Qualität in Studium und Lehre ist absolute Verpflichtung für Lehrende und die Mitarbeiter der Verwaltung. Aus diesem Grund ist die Sicherstellung einer funktionierenden Qualitätssicherung auch eine strategische Aufgabe, die durch das Rektorat und den Senat unmittelbar begleitet wird. Dies wird durch das Qualitätsmanagement koordiniert auf der Arbeitsebene abgewickelt bzw. hier werden die verschiedenen Prozesse zusammengeführt. So ist das Qualitätsmanagement auch als ständiger Gast im Rektorat zugegen und dem Senat gegenüber berichtspflichtig.

Auch hat der Senat jederzeit das Recht, einen Stand der Dinge in Sachen Qualitätsmanagement in den Reihen des Qualitätsmanagements abzufragen.

Des Weiteren wird durch das Qualitätsmanagement der Hochschule grundsätzlich ein enger Kontakt zu den Studierenden gesucht, um auf diese Weise direkt und unmittelbar auf mögliche Herausforderungen im Kontext von Studium und Lehre zu reagieren. Entsprechend agiert die Stabsstelle als „Anwalt“ zwischen allen Statusgruppen der Hochschule und ist Schnittstelle für die verschiedenen Anliegen. Dabei ist immer gewährleistet, dass ein Feedback an Studierende, Lehrende und die Gremien sichergestellt ist. Ergänzend kommt hinzu, dass es institutionalisierte Treffen mit den Vertretern der Studierenden im Senat gibt, die eine weitere Feedback- und Austauschmöglichkeit erlauben. Ein direkter Austausch mit den Studierenden ist also umfänglich gegeben und sichergestellt.

Den Rahmen für die Arbeit im Qualitätsmanagement gibt die Qualitätsmanagementrichtlinie der NBS. Hier sind alle Aufgabenfelder und hochschulweit einsetzbaren Instrumente abgebildet und beschrieben. Parallel dazu wird über die gesamte Hochschule hinweg ein digitales Qualitätsmanagement-Handbuch geführt und regelmäßig gepflegt. Es handelt sich um ein „lebendes Dokument“, das fortwährend weiterentwickelt wird. So liegt es an den verschiedenen Abteilungen, die Beiträge regelmäßig zu aktualisieren und auf ihre Alltagstauglichkeit hin zu prüfen. Von der Abfassung eines analogen Qualitätsmanagement-Handbuches ist entsprechend bewusst abgesehen worden, da dieses kaum dem durchaus schnelllebigen Hochschulalltag hätte bisher gerecht werden können.

Durch die verschiedenen Qualitätsmanagement-Instrumente kann seitens des Qualitätsmanagements direkt in den Studiengängen geschaut werden, wie sich die verschiedenen Module und Lehrinhalte bewähren. Dies basiert wesentlich auf den verschiedenen digitalen Evaluationsformen, die kontinuierlich durchgeführt werden. Zu nennen sind hier die Lehrevaluationen (in jedem Semester und in jedem Modul), die NBS-Evaluation (in jedem Semester über alle Studienzentren hinweg), Absolventenbefragungen (wird regelmäßig bei Alumni-Treffen durchgeführt) oder aber die Evaluation „Orientierungstage für Erstsemester“ (immer pro Semester).

Gerade bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen ist es selbstverständlich, dass die Workload mit abgefragt wird, um eine stetige Absicherung der Studierbarkeit zu ermöglichen. Mögliche erkannte Probleme werden unmittelbar an die Planungsabteilung oder aber an die jeweiligen Studiengangleitungen kommuniziert. Wiederum ist es dann die Aufgabe der Stabsstelle Qualitätsmanagement hier den Kontakt zu den Studierenden direkt zu halten. Neben den Kontroll- und Evaluationsinstrumenten kommt eine langsam anlaufende Abbrecherinnen/Abbrecher-Befragung, die mehr und mehr realisiert werden kann und weiter institutionalisiert werden soll. Bis dato standen hier immer wieder Datenschutz-Hürden im Weg. Durch die Anpassung von Anmeldebögen etc. ist es nun aber auch möglich, Studierende – im Nachgang zum Studium – noch zu kontaktieren.

Bei der Abwicklung von Beschwerden seitens der Studierenden wird seitens Qualitätsmanagement direkt mit den jeweiligen Studiengangleitern zusammengearbeitet, um mögliche Unstimmigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden direkt zu lösen. Die Auswertung der verschiedenen Evaluationen obliegt dem Qualitätsmanagement. Hier werden die Ergebnisse aggregiert, um dann durch das Marketing der Hochschule auf der Homepage veröffentlicht zu werden. Entsprechende Auswertungen gehen wiederum an das Rektorat und an den Senat der NBS. Dabei unterliegt das Qualitätsmanagement den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie sie in der gesamten Hochschule Geltung haben und durch den Datenschutzbeauftragten kontrolliert werden.

Das ganze Verfahren ist wesentlich über die Jahre dadurch vereinfacht worden, dass die Evaluation komplett auf ein „digitales“ Format umgestellt werden konnte, was auch beibehalten wird. So wird den Studierenden beispielweise zur vorletzten Veranstaltung eines Moduls via Mail ein Zugangstoken zur Evaluationsdatenbank geschickt. Im Rahmen eines vorgegebenen Zeitfensters kann diese dann durchgeführt werden. Am Ende des Zeitfensters wird die Befragung automatisch geschlossen, um Manipulationen auszuschließen. So wird eine hohe Rückläuferquote mit leichter Auswertbarkeit vereinbart. Entscheidend bei der digitalen Umsetzung ist sicherlich die unmittelbare Möglichkeit der Auswertung der Ergebnisse, die dann auch zeitnah den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht automatisch mit der Aufforderung an die Lehrenden, die Rückläufe mit den Studierenden zu besprechen. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise wurde auch dieser Bereich noch weiter ausgebaut. Selbstverständlich werden die Auswertungen der verschiedenen Evaluationen auch hochschulstrategisch genutzt.

Zeichnen sich besondere Trends, Wünsche und Interessenlagen bei den Studierenden ab, dann werden diese im Qualitätsmanagement gesammelt und mit den Studiengangleitungen besprochen. Im Idealfall führt dies dann zur Anpassung von Studiengängen im Rahmen von „Wesentlichen Änderungen“. Grundsätzlich und abschließend ist festzustellen, dass für die Weiterentwicklung eines Studiengangs eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die dann die entsprechenden Prozessschritte hausintern abwickelt und begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die NBS verfügt über ein sehr gut funktionierendes Qualitätsmanagement-System, das ihnen ermöglicht, Lehrevaluationen in jedem Semester und für jedes Modul durchzuführen. Diese Taktrate ist im Vergleich zu anderen Hochschulen vorbildlich. Dabei kommt der NBS zugute, dass die Zahl der Studierenden noch übersichtlich und eine direkte Ansprache an die Studierenden möglich ist. Darüber hinaus legen die Programmverantwortlichen besonderen Wert darauf, dass sich der Evaluationsprozess ständig wiederholt und sich somit nicht nur auf das Ende der Veranstaltung beschränkt. Vielmehr werden entstandene Probleme oder Fragestellungen sofort thematisiert und beantwortet bzw. behoben. Dabei kommt den Studierenden nach eigener Aussage zugute, dass die

Reaktionszeit der Lehrenden auf Anfragen der Studierenden oftmals nur wenige Stunden beträgt, was das ausgesprochen große Engagement der Lehrenden bestätigt.

Positiv sehen die Gutachtenden ebenfalls das Bestreben der NBS, den Kontakt zu Studienabbrechern zu halten, um die Gründe für den Studienabbruch zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Zusammenfassend ist der Studienerfolg des Programmes als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind im Leitbild der Hochschule festgelegt worden. Hinzu kommt die Gleichstellungsrichtlinie der NBS. Damit ist der Aspekt ein wesentlicher Teil der Identität der Hochschule insgesamt bzw. der verschiedenen Mitglieder der NBS. Alle Maßnahmen sind in der veröffentlichten Gleichstellungsrichtlinie festgelegt. Besonders ist auf die folgenden Punkte hinzuweisen. Grundsätzlich erfasst die Hochschule in allen Studiengängen das Verhältnis von Studenten und Studentinnen. Wenn der Anteil eines Geschlechtes 40 Prozent unterschreitet, sind durch den Studiengangleiter konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln, wie ein ausgewogeneres Verhältnis erreicht werden kann.

Zudem fördert die Hochschule die Durchlässigkeit des beruflichen und hochschulischen Bildungssystems durch systematische Anrechnungsverfahren für beruflich erworbene Kompetenzen. Des Weiteren richtet die Hochschule die Beratung und das Zulassungsverfahren für Studieninteressierte ohne Abitur oder Fachhochschulreife an deren beruflicher Realität aus. Zudem ist der Gleichstellungsbeauftragte thematischer Ansprechpartner / thematische Ansprechpartnerin für Studierende und Lehrende gleichermaßen.

Die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden individuell berücksichtigt, so werden bei Bedarf beispielsweise Lehrveranstaltungen in Studienzentren mit einem barrierefreien Zugang eingeplant. Möglicherweise betroffene Studieninteressierte werden bereits bei der Anmeldung direkt darauf hingewiesen, ihre Anforderungen für die Bewältigung des Studierendenalltags zu formulieren, so dass entsprechend hochschulseitig reagiert werden kann. Auch können noch weitere Beratungsangebote organisiert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es sei hier u .a. auf die Dokumentation auf der Homepage der NBS verwiesen, die online verfügbar ist. Die Frage nach der Sicherstellung von Nachteilsausgleich etc. ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die NBS verfügt über ein Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches, das sich auch in diesem Programm widerspiegelt. Von den Gutachtenden konnte keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

Von Seiten der Studierenden wurde wiederholt gelobt, dass die Lehrenden, aber grundsätzlich alle Ansprechpersonen an der NBS, sich bei Fragen sehr schnell melden würden und wenn Probleme auftreten sollten, diese „auf kurzem Dienstwege“ geklärt werden können. Bisher waren aber den Studierenden keine Fälle bekannt, bei denen es Probleme bzgl. der Geschlechtergerechtigkeit oder des Nachteilsausgleiches aufgetreten wären, aber die Studierenden sicherten zu, dass sie fest davon überzeugt seien, dass auch bzgl. der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches direkt Lösungen gefunden werden – falls nicht schon die Rahmenbedingungen geschaffen sind. Es ist bekannt, an welche Personen man sich in jedem Fall wenden könne.

Zusammenfassend ist der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches in diesem Programm als sehr gut umgesetzt zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Vor dem Hintergrund der pandemischen Lage wurde die Begutachtung in einem hybriden Verfahren durchgeführt – unter Zustimmung aller Beteiligten.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Landesrechtsverordnung

3 Gremium der Gutachtenden

a) Hochschullehrerinne / Hochschullehrer

- **Herr Professor Dr. rer. pol. Jörg Heinzemann**; Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen, Professor für Entrepreneurship und Unternehmensführung
- **Herr Professor Dr.-Ing. Marc Grief**; Hochschule Mainz; Professor für Planungs- und Baumanagement

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Danilo Schön**; Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co. KG SGRE COG IS RE NE&ME DE

c) Vertreter der Studierenden

- **Frau Laura Riedel**; Berufsakademie Sachsen; Staatliche Studienakademie Leipzig; Vermögensmanagement mit der Studienrichtung Immobilienwirtschaft

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „Real Estate Management“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester			Ab- schluss quote ⁽⁴⁾
	insge- samt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		Abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%		abso- lut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SS 2021 ⁽¹⁾	32	8	25,00	1	1	100,00	4	3	75,00	0	0	0	15,63
WS 2020/2021	15	5	33,33	2	2	100,00	5	2	40,00	0	0	0	46,67
SS 2020	10	6	60,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	7	6	85,71	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	13	7	53,85	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019													
SS 2018													
WS 2017/2018													
SS 2017													
WS 2016/2017													
SS 2016													
WS 2015/2016													
SS 2015													
WS 2014/2015													
Insgesamt													

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- 4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾		2			
WS 2021/2022	5	4			
SS 2021	2	3			
WS 2020/2021	5	2			
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt	12	11			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	1	4	0	5
WS 2020/2021	0	2	5	0	7
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	08.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	03.11.2022 – 04.11.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung; Programmverantwortliche Personen und Lehrende; Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Einrichtungen der NBS, dazu gehören Räumlichkeiten, Bibliothek am Standort Quarree

2.1 Real Estate Management (M.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2023
Begutachtung durch Agentur:	Acquin e. V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)